

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 2 - Sozialreferat	Datum:	24.01.2024
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	2113

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss	29.02.2024	vorberatend öffentlich

TOP: 10

**Thema: Bedarfsanerkennung;
Energetische Modernisierung des Sheddachs der Werkstatt
für behinderte Menschen (WfbM) Weißenburg
Träger: Weißenburger Werkstätten der Lebenshilfe
Altmühlfranken e.V.**

1. **Anlagen**
2. **Beteiligte Referate**
3. **Kosten – Finanzierung**
 - a) keine Platzerweiterung
 - b) Förderanteil Bezirk Mittelfranken an den Investkosten: aufgrund einer ersten Kostenschätzung rund 40.500 € bei Haushaltsstelle 1.4701.9870
4. **Beschlussvorschlag**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Bezirksausschuss, den Bedarf für die energetische Modernisierung des Sheddachs der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) Weißenburg der Weißenburger Werkstätten der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. anzuerkennen.

**Bedarfsanerkennung;
Energetische Modernisierung des Sheddachs der Werkstatt für behinderte Menschen
(WfbM) Weißenburg
Träger: Weißenburger Werkstätten der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V.**

Die Weißenburger Werkstätten der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. betreiben in Weißenburg eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) mit 190 bedarfsanerkannten Plätzen. Aktuell belegt sind 175 Plätze.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 greifen die Weißenburger Werkstätten eine ursprünglich bereits im Jahr 2015 beantragte Modernisierungsmaßnahme auf und beantragen die Bedarfsanerkennung der energetischen Modernisierung des Sheddachs der WfbM Weißenburg. Eine Platzzahlerhöhung ist mit der Maßnahme **nicht** verbunden.

Das Dach der Produktionshalle der WfbM Weißenburg wurde im Jahr 1980 errichtet. Das Dach entspricht nicht mehr den energetischen Mindestanforderungen. Dies führt zu deutlichen Energieverlusten und höheren Heizkosten. Es liegt eine Stellungnahme einer Energieberatung/Ingenieurbüros hierzu vor.

Das für die staatliche Förderung von WfbMs zuständige Zentrum Bayern, Familie und Soziales (ZBFS) ist ebenfalls in die Maßnahme eingebunden. Die Prüfung der Unterlagen einschließlich Wertung des Antrags durch den technischen Berater des ZBFS und durch die Landesbaudirektion im Hinblick auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit finden im Laufe des Förderverfahrens statt.

Zu beachten sind die Auswirkungen des Bundesgesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts auf die Förderung von Baumaßnahmen bei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Wohnheimen für Beschäftigte von WfbMs. Die genannten Baumaßnahmen wurden seitens des Freistaats Bayern bisher aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert. Das Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes sieht vor, dass diese Verwendungsmöglichkeit der Ausgleichsabgabe entfallen soll, um die Mittel der Ausgleichsabgabe auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu konzentrieren. Das bedeutet, dass eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für neue Vorhaben ab 2024 nicht mehr möglich sein wird.

Das ZBFS wies aber auf die Übergangsvorschrift hin, dass alle Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2023 wirksam beantragt wurden, noch aus Mitteln der Ausgleichsabgabe förderbar sind.

Das ZBFS war einverstanden, dass eine vorbehaltliche Bedarfsmittelteilung des Bezirks diesbezüglich die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung erfüllt und eine Förderung der geplanten Baumaßnahme damit noch aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe möglich wäre.

Mit Verwaltungsschreiben vom 19.12.2023 wurde deshalb der Bedarf für die energetische Modernisierung des Sheddachs der Weißenburger WfbM durch die Weißenburger Werkstätten der Lebenshilfe Altmühlfranken e.V. vorbehaltlich der Beschlussfassung der zuständigen bezirklichen Gremien anerkannt. Der Bezirk wäre ansonsten Gefahr gelaufen, dass der staatliche Förderanteil in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Kosten nicht gewährt wird und sich der Finanzierungsanteil des Bezirks entsprechend erhöht hätte.

Nach einer groben Kostenschätzung gehen die Weißenburger Werkstätten von einer Größenordnung von rund 810.000 € für die Modernisierung aus. Die tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten werden im Rahmen der baufachlichen Prüfung des ZBFS im Lauf des Förderverfahrens festgesetzt. Entsprechend der Förderrichtlinie des Bezirks Mittelfranken für die Investkosten gewährt der Bezirk Mittelfranken fünf Prozent der zuwendungsfähigen Kosten. Mit der derzeitigen Kostenschätzung ist also davon auszugehen, dass der Förderanteil des Bezirks Mittelfranken maximal rund 40.500 € betragen wird.

Ansbach, den 19.01.2024

Heinlein
Oberverwaltungsrat